

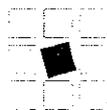
BEITRAGSKALKULATION

für die Erhebung von Gästebeiträgen

(Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026)

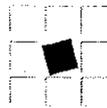
für die

Gemeinde Wangerland



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH • • WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Gästebeitragskalkulation	1
I. Vorbemerkung	1
II. Gästebeitragskalkulation	4
1. Ermittlung kalkulationsfähiger Aufwendungen	4
a) Grundlagen	4
b) Kalkulationsfähiger Aufwand	4
c) Öffentlicher Anteil/Beitragsverzicht für Ortsfremde	5
d) Kostengruppen	7
e) Fortschreibung der Ergebnisse	7
2. Nachkalkulation 2021 bis 2022	8
3. Ergebnisse 2024 bis 2026 (Kalkulationszeitraum)	11
III. Zusammenfassung	13
C. Schlussbemerkung	15



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Zusammenfassende Darstellung der Gästebeitragskalkulation

Anlage 2: Kostengruppen

Anlage 3: Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Anlage 4: Ermittlung der Gästebeiträge für den Kalkulationszeitraum

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in diesem Bericht in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wangerland hat uns beauftragt, für die Erhebung von Gästebeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), die Beitragskalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 zu erstellen.

Die Kalkulation wurde im Zeitraum April bis August 2023 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen ausgearbeitet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

B. Grundlagen und Durchführung der Gästebeitragskalkulation

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Wangerland ist gemäß § 10 NKAG berechtigt, innerhalb der Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Gästebeitrag zu erheben. Durch den Gästebeitrag kann außerdem der Aufwand für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen gedeckt werden, soweit diese nicht auf die Förderung des Tourismus entfallen. Die Gemeinde Wangerland ist mit dem Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, mit dem Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie mit den Ortsteilen Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Für die Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung (Werbung) können keine Gästebeiträge, wohl aber Tourismusbeiträge (§ 9 NKAG) herangezogen werden.

Die Gemeinde Wangerland ist alleinige Gesellschafterin der Wangerland Touristik GmbH (im Folgenden auch Gesellschaft oder WTG genannt), die wiederum Trägerin der Tourismuseinrichtungen ist.



Das NKAG sieht für den Fall, dass sich eine Gemeinde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedient, um Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, herzustellen oder zu unterhalten, als **beitragsfähigen Aufwand** im Sinne der zu erlassenden Gästebeitragsatzung nur den Aufwand an, den die Gemeinde vertragsgemäß als Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Dritten aufwendet. Das Leistungsentgelt für die Gemeinde Wangerland besteht aus den an die WTG abgeführten Gäste- und Tourismusbeiträgen sowie den vertragsgemäßen Leistungsentgelten auf der Grundlage des ab dem 1. Januar 2014 gültigen Betrauungsaktes der Gemeinde Wangerland.

Das NKAG unterscheidet also zwischen den durch die Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der GmbH, um die Tourismuseinrichtungen herzustellen, anzuschaffen, zu unterhalten, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben oder zu verwalten (den sogenannten **beitragsfähigen Aufwendungen** im Sinne einer Gäste- bzw. Tourismusbeitragssatzung), und den Aufwendungen der GmbH für die zuvor genannten Maßnahmen als Grundlage und Nachweis für die Höhe der Beitragsfestsetzung (**kalkulationsfähige Aufwendungen**).

Die Ermittlung der kalkulationsfähigen Aufwendungen erfordert eine sorgfältige Abgrenzung zwischen den Aufwendungen, die der GmbH tatsächlich und ausschließlich durch den Betrieb und die Errichtung der erforderlichen Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, entstehen, und denjenigen Aufwendungen, die evtl. anderen Aufgabenbereichen der GmbH zuzurechnen sind.

Die **Aufwandsdeckung** seitens der WTG kann parallel durch das Leistungsentgelt und sonstige Zuschüsse der Gemeinde sowie durch Gebühren nach § 5 NKAG, privatrechtliche Entgelte, Tourismusbeiträge oder Gästebeiträge erfolgen. Regelmäßige Kostenüberdeckungen aufgrund der Maßnahmen im Investitions- und Unterhaltungsbereich sind auszuschließen; ein Kostendeckungsgebot besteht jedoch nicht.

Neben den kalkulationsfähigen Aufwendungen, die der GmbH entstehen, wurden die Aufwendungen der Gemeinde Wangerland für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einbezogen. Es handelt sich insbesondere um die Aufwendungen für die Verwaltung der Beiträge, die Unterhaltung der Parkanlagen, des Wangermeers und des Muschelmuseums.

Von den nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen ist wegen der für die Einwohner der Gemeinde entstehenden Vorteile ein angemessener **Eigenanteil** am Tourismusaufwand abzusetzen, weil die Gäste- und Tourismuseinrichtungen nicht nur von den Gästen, sondern auch von den Einwohnern in Anspruch genommen werden können (**sogenannter öffentlicher Anteil/Einwohnernutzungsgrad**).



Ferner sind die Aufwendungen um die Anteile zu kürzen, die auf ortsfremde Gäste entfallen, die die Einrichtungen des Tourismus nutzen können, aber hierfür keine Gästebeiträge, wohl aber Benutzungsentgelte zu entrichten haben (sogenannter Beitragsverzicht für Ortsfremde).

Im Folgenden haben wir zunächst aus Gründen des Nachweises und der Abgrenzung der Aufwendungen für die Investitionen und Unterhaltungen im Bereich der Tourismustätigkeit entsprechende Kalkulationen durchgeführt.

Die Ermittlung der zu erwartenden Beitragsfälle im Kalkulationszeitraum, wie z. B. die Zahl der beitragspflichtigen Übernachtungen, differenziert in der Beitragslast nach Gästebezirk, Personenkreis und Beitragszeit, ergibt sich aus der **Anlage 4**.

Die Gästebeitragssatzung sieht eine Hauptsaison für die Zeit vom frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber vom 1. April bis jeweils zum 31. Oktober vor. Die Nebensaison erstreckt sich jeweils über die übrige Zeit.

Folgende Tarifgruppen/Tarifarten sind für die neue Satzung vorgesehen:

- Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene),
- Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (0-3),
- Kinder nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres (4-12),
- Kinder nach Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (13-17),
- Gästebeiträge,
- Jahresgästebeiträge.

Innerhalb der Gemeinde Wangerland bestehen zwei Gästebeitragszonen mit unterschiedlich hohen Gästebeiträgen. Die Gästebeitragszonen werden wie folgt unterschieden:

Gästebeitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig,
Gästebeitragszone II:	Ortsteil Hohenkirchen und Tourismusverkehrliche Schwerpunktzone.

II. Gästebeitragskalkulation

1. Ermittlung kalkulationsfähiger Aufwendungen

a) Grundlagen

Für unsere Kalkulation standen im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- der geprüfte Jahresabschluss 2021 der WTG,
- der ungeprüfte Jahresabschluss 2022 der WTG,
- die Wirtschaftspläne 2024 bis 2026 der WTG,
- betriebswirtschaftliche Auswertungen der WTG für 2023 (Stand: April 2023)
- die Kostenstellenrechnungen 2021 und 2022 der WTG,
- die Gästebeitragsatzung und die Tourismusbeitragsatzung der Gemeinde Wangeraland in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

b) Kalkulationsfähiger Aufwand

Die Kosten für die Förderung des Tourismus (Werbung) sind dem Grunde nach kalkulationsfähiger Aufwand, können aber nur durch einen Tourismusbeitrag und nicht durch den Gästebeitrag gedeckt werden. Die übrigen anschließend aufgeführten Aufwendungen für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, können sowohl durch einen Tourismusbeitrag als auch durch den Gästebeitrag abgegolten werden.

Zum kalkulationsfähigen Aufwand für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, gehören nicht nur die Aufwendungen für die **bauliche Unterhaltung**, sondern insgesamt auch die **laufenden Aufwendungen für den Betrieb** der Einrichtungen. Somit zählen zum kalkulationsfähigen Unterhaltungsaufwand für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, neben den Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten. Personalkosten, die aus anderen Gründen entstehen, sei es auch im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen für den Tourismus, sind nicht kalkulationsfähig.

Die im Sinne des § 10 NKAG erfassten **Veranstaltungen** können auch durch Tourismusbeiträge gedeckt werden, soweit es sich um Maßnahmen der Förderung des Tourismus handelt.

Daneben sind **Versicherungsprämien, Beiträge, Abgaben und Steuern** berücksichtigungsfähig, soweit sie den Einrichtungen zurechenbar sind (z. B. Grundsteuer, Müllabfuhr).

Freiwillige Zuschüsse an Vereine sind regelmäßig keine zu berücksichtigenden Aufwendungen.



Für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sind auch Kosten in Form von **Abschreibungen** und **Zinsen** kalkulationsfähig.

Die **Abschreibungen** können dabei nach der linearen Methode vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungswert unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagen ermittelt werden.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die aufwandsgleichen Abschreibungen, d. h. die Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, zugrunde gelegt, wobei wir, anders als bei der Verzinsung, die Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht um erhaltene Zuschüsse Dritter gekürzt haben.

Für die **Verzinsung** des aufgewandten Kapitals wird der effektive Zinsaufwand der für Investitionszwecke aufgenommenen Kredite und eine kalkulatorische Verzinsung des von der Gesellschafterin zugeführten Eigenkapitals angesetzt.

Dabei ergibt sich das investitionsgebundene Eigenkapital aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens (Einrichtungen, die dem Tourismus dienen) abzüglich der Kreditverbindlichkeiten sowie der erhaltenen Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand. Der Kalkulationszinssatz wird mit 2,5 % p. a. veranschlagt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen verweisen wir auf die **Anlage 3** zu diesem Bericht.

Neben den bei der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen sind auch die im **Haushalt der Gemeinde anfallenden Ausgaben** für die satzungsmäßigen Aufgaben anzusetzen. Grundlage für diese angesetzten Ausgaben waren Angaben der Gemeinde hierzu.

c) Öffentlicher Anteil/Beitragsverzicht für Ortsfremde

Der unter b) dargestellte kalkulationsfähige Aufwand betrifft ausschließlich Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, in der Gemeinde Wangerland. Die Einrichtungen werden von den Gästen, aber auch von den Einwohnern der Gemeinde genutzt. Dieser den Einwohnern zu Gute kommende Vorteil ist von der Gemeinde Wangerland zu tragen. Es handelt sich dabei in Wangerland im Wesentlichen um die Nutzung der Strände in Horumersiel-Schillig und Hooksiel, des Meerwasserhallenbades in Hooksiel und der Frieslandtherme in Horumersiel sowie um die allgemeinen Freizeit- und Kommunikationseinrichtungen. Diese Einrichtungen werden auch von den Einwohnern als Sport- und Erholungsstätten genutzt.



Der **öffentliche Anteil** wurde mit folgenden prozentualen Anteilen für die einzelnen Kostenstellen bemessen:

• Badebetriebe	12,5 %
• Camping	0,0 %
• Strände	9,5 %
• Sonstige Freizeitanlagen	10,0 %

Die Anteile für die Eigennutzung durch Einwohner der Gemeinde basieren auf vorgelegten Schätzungen über die Nutzung der Einrichtungen durch Touristen anhand von Besucherstatistiken.

Die Einrichtungen können auch von ortsfremden Gästen genutzt werden, die von dem Gästebeitrag befreit sind bzw. von denen kein Gästebeitrag erhoben wird.

Es handelt sich hierbei in der Gemeinde Wangerland um beitragsfreie Tagesgäste, beitragsfreie Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres, beitragsfreie behinderte Menschen und deren Begleitpersonen sowie um ortsfremde Personen, die sich aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen oder zum Verwandtenbesuch in der Gemeinde Wangerland aufhalten.

Für diesen Personenkreis wird von den Aufwendungen ein **sogenannter Beitragsverzicht für Ortsfremde** mit folgenden prozentualen Anteilen für die einzelnen Kostenstellen abgezogen:

	<u>Kinder etc.</u>	<u>Tagesgäste</u>
• Badebetriebe	15 %	6 %
• Camping	15 %	0 %
• Strände	15 %	6 %
• Sonstige Freizeiteinrichtungen	15 %	6 %

Die Anteile für die Nutzung durch beitragsfreie ortsfremde Gäste basiert auf vorgelegten Schätzungen über die Nutzung der Einrichtungen anhand von Besucherstatistiken.

d) Kostengruppen

Die in der Kostenstellenrechnung vorhandenen Kostenstellen der WTG wurden im Rahmen der Kalkulation zu folgenden Kostengruppen zusammengefasst:

1. Badebetriebe
2. Camping
3. Strände
4. Sonstige Freizeiteinrichtungen
5. Aufwendungen für Tourismusförderung
6. Nicht beitragsfähige Aufwendungen
7. Allgemeine Verwaltung

Die jeweilige Zuordnung der einzelnen Betriebsbereiche/Kostenstellen zu den Kostengruppen ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die Kostengruppe „Allgemeine Verwaltung“ haben wir im Rahmen der als **Anlage 1** beigelegten Aufstellungen entsprechend ihren Tätigkeiten für die anderen Kostengruppen bzw. ihrer Inanspruchnahme durch die anderen Kostengruppen prozentual gerundet mit Hilfe von Kostengruppenumlagen auf die jeweiligen Kostengruppen verteilt.

Im Einzelnen:

1. Badebetriebe	23 %
2. Camping	38 %
3. Strände	10 %
4. Sonstige Freizeiteinrichtungen	20 %
5. Aufwendungen für Tourismusförderung	8 %
6. Nicht beitragsfähige Aufwendungen	1 %

Der Tätigkeitsbereich der Kostengruppe „Nicht beitragsfähige Aufwendungen“ beinhaltet u. a. die Aufwendungen für die Bibliothek, der Marina, des Schleusenwärters und der Schleuse.

e) Fortschreibung der Ergebnisse

Als Grundlage für die Beitragskalkulation haben wir die Jahre 2021 und 2022 (Basisjahre) gewählt. Basis hierfür waren der geprüfte Jahresabschluss 2021 und der ungeprüfte Jahresabschluss 2022 der WTG. Für die Jahre 2024 bis 2026 haben wir die Werte auf Grundlage der Wirtschafts- und Investitionspläne verwendet.



2. Nachkalkulation 2021 bis 2022

Eine Betrachtung der Aufwendungen für die Jahre 2021 bis 2022 ergibt folgendes Bild:

	2021	2022	Durchschnitt
	T€	T€	T€
<u>Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen</u>			
<u>Aufwandsermittlung</u>			
Materialaufwand	3.030,8	2.687,9	2.859,3
Personalaufwand	4.286,4	5.123,7	4.705,1
Abschreibungen	1.546,7	1.362,2	1.454,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12,8	40,6	26,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	2.471,4	2.100,7	2.286,1
Aufwand	11.348,1	11.315,1	11.331,7
zzgl. kalkulatorische Anpassungen	609,4	597,3	603,4
abzgl. Aufwand für Tourismusförderung	1.035,4	917,9	976,7
abzgl. nicht beitragsfähige Aufwendungen	63,9	85,3	74,6
Gesamtaufwand	10.858,2	10.909,2	10.883,8
<u>Deckungsmittel und Nutzungsvorteile</u>			
Deckungsmittel (ohne Gäste- und Tourismusbeiträge)	8.023,4	7.103,1	7.563,3
abzgl. Neutrale Erträge (Coronahilfen und KUG)	856,0	0,0	428,0
abzgl. Ertrag für Tourismusförderung	135,6	82,4	109,0
abzgl. auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	10,7	11,4	11,1
Deckungsmittel (gesamt)	7.021,1	7.009,3	7.015,2
<u>Beitragsfähiger Aufwand</u>	3.837,1	3.899,9	3.868,6
Nutzungsvorteil der Einwohner in T€ (Einwohnernutzungsgrad)	422,1	429,0	425,6
Zwischensumme	3.415,0	3.470,9	3.443,0
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Kinder etc.) in T€	478,1	485,9	482,0
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in T€	204,9	208,3	206,6
Umlagefähiger Aufwand für Tourismuseinrichtungen	2.732,0	2.776,7	2.754,4
davon Deckung durch Gästebeiträge	3.407,2	3.575,0	3.491,1
Unterdeckung / Überdeckung (-)	-675,2	-798,3	-736,7



Die Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2022 wurde auf der Basis folgender Prämissen erstellt:

Grundlage bei der Nachkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 waren zunächst jeweils die Jahresabschlüsse sowie die Kostenstellenrechnungen. Darüber hinaus wurden kalkulationsbedingte Anpassungen vorgenommen. Es handelt sich hierbei um die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, die Aufwendungen der Gemeinde Wangerland, die Mehrabschreibungen auf der Basis der Brutto-Anschaffungskosten (durch Kürzung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse bei den Deckungsmitteln) und den Eigenanteil der Gemeinde (Interessenquote) sowie den Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder.

Der Eigenanteil der Gemeinde wurde auf der Basis eines Durchschnitts von 11,0 % der Aufwendungen für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, bemessen.

Die Nachkalkulation ergibt, dass für die Jahre 2021 bis 2022 eine durchschnittliche Überdeckung in Höhe von T€ 736,7 des kalkulationsfähigen gästebeitragsfähigen Aufwandes für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, angefallen ist.

Die Nachkalkulation der kalkulationsfähigen Aufwendungen für die Werbung stellt sich wie folgt dar:

	2021	2022	Durchschnitt
<u>Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Aufwand für Tourismusförderung	1.035,4	917,9	976,7
Deckungsmittel	135,6	82,4	109,0
Zwischensumme	899,8	835,5	867,7
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Einwohnernutzungsgrad, 11 %)	99,0	91,9	95,5
Aufwendungen für Tourismusförderung	800,8	743,6	772,2
Aufwand der durch den Tourismusbeitrag gedeckt werden kann	<u>800,8</u>	<u>743,6</u>	<u>772,2</u>
davon Deckung durch Tourismusbeiträge	<u>300,0</u>	<u>300,0</u>	<u>300,0</u>
Unterdeckung / Überdeckung (-)	<u>500,8</u>	<u>443,6</u>	<u>472,2</u>

Durchschnittlich war für den Zeitraum 2021 bis 2022 bei den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus eine Unterdeckung in Höhe von T€ 472,2 zu verzeichnen.

Eine Nachkalkulation des Geschäftsjahres 2023 konnte noch nicht durchgeführt werden. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2023 ist zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht abschätzbar. Eine Kostenstellenrechnung bzw. eine betriebswirtschaftliche Auswertung liegt erst bis April 2023 vor. Eine eventuelle Über- bzw. Unterdeckung ist innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden auszugleichen und kann im Rahmen der Kalkulation 2027 berücksichtigt werden.

3. Ergebnisse 2024 bis 2026 (Kalkulationszeitraum)

Die Aufwendungen und Erträge für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sind im Einzelnen aus den als **Anlage 1** beigefügten Aufstellungen für die einzelnen Jahre des Kalkulationszeitraumes ersichtlich. Im Nachfolgenden stellen wir die Zusammenfassung der Aufwandsdeckung durch die Deckungsmittel dar:

	2024 T€	2025 T€	2026 T€	Durchschnitt T€
<u>Aufwandsermittlung</u>				
Aufwand	17.213,6	18.271,6	18.901,6	18.128,9
Kalkulatorische Anpassungen	770,4	766,0	768,9	768,4
abzgl. Aufwand für Tourismusförderung	1.263,8	1.386,3	1.476,8	1.375,6
abzgl. nicht beitragsfähige Aufwendungen	424,7	438,6	461,8	441,7
Gesamtaufwand	16.295,5	17.212,7	17.731,9	17.080,0
<u>Deckungsmittel und Nutzungsvorteile</u>				
Deckungsmittel (ohne Gäste- und Tourismusbeiträge)	8.910,0	9.900,0	10.200,0	9.670,00
abzgl. Ertrag für Tourismusförderung	140,0	170,0	190,0	166,7
abzgl. auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	440,0	460,0	470,0	456,7
Deckungsmittel (gesamt)	8.330,0	9.270,0	9.540,0	9.046,6
<u>vorläufiger beitragsfähiger Aufwand</u>				
Nutzungsvorteil der Einwohner in T€	723,2	718,6	730,7	724,2
Zwischensumme	7.242,3	7.224,1	7.461,2	7.309,2
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Kinder etc.) in T€	914,0	922,7	938,3	925,0
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in T€	365,7	433,4	375,3	391,5
abzgl. durchschnittliche Überdeckung aus Nachkalkulation	736,8	736,8	0,0	491,2
<u>umlagefähiger Aufwand für den Tourismus</u>	5.225,8	5.131,2	6.147,6	5.501,5
davon Deckung durch Gästebeiträge	4.600	4.600	4.600	4.600
Unterdeckung / Überdeckung (-)	625,8	531,2	1.547,6	901,5



<u>Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus</u>	2024 T€	2025 T€	2026 T€	Durchschnitt T€
Aufwand für die Förderung des Tourismus	1.263,8	1.386,3	1.476,8	1.375,6
Deckungsmittel	140,0	170,0	190,0	166,6
Zwischensumme	1.123,8	1.216,3	1.286,8	1.209,0
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Einwohnernutzungsgrad, 11 %)	123,6	133,8	141,5	133,0
Aufwendungen für Tourismusförderung	1.000,2	1.082,5	1.145,3	1.076,0
Unterdeckung des Aufwandes für Einrichtungen des Tourismus (vgl. A. IV.)	625,8	531,2	1.547,6	901,5
Aufwand, der durch den Tourismusbeitrag gedeckt werden kann	1.626,0	1.613,7	2.692,9	1.977,5

Aus der Aufstellung ergibt sich, dass der Gesamtaufwand im Kalkulationszeitraum im Durchschnitt i. H. v. T€ 1.977,5 durch Gästebeiträge, übrige Entgelte, Erträge sowie durch den von der Gemeinde zu tragenden öffentlichen Anteil nicht gedeckt wird (Unterdeckung vor Deckung aus Mitteln des Tourismusbeitrages).

Die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus ergibt sich wie folgt:

Zur Deckung der Aufwendungen für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, wird neben dem Gästebeitrag noch ein Tourismusbeitrag erhoben. In der Tourismusbeitragskalkulation wurden als Deckungsmittel aus der Erhebung der Tourismusbeiträge durchschnittlich T€ 350,0 berücksichtigt. Nach Aufwandsdeckung durch den Tourismusbeitrag verbleibt ein kalkulationsfähiger Aufwand, der nicht durch Gäste- und Tourismusbeiträge, durch übrige Entgelte sowie durch den von der Gemeinde zu tragenden öffentlichen Anteil gedeckt wird, in Höhe von durchschnittlich T€ 1.627,5 (Unterdeckung). Die verbleibende Unterdeckung steht für eine Erhöhung der Gäste- bzw. Tourismusbeiträge zur Verfügung.

III. Zusammenfassung

Aufgrund der durchgeführten Kalkulation des Gästebeitrages für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 werden die Aufwendungen zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, wie folgt gedeckt:

	Durchschnittswert	
	T€	%
Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Gesamtaufwand)	17.080	100
<u>Deckung:</u>		
durch sonstige Deckungsmittel	9.047	53
durch Gästebeiträge	4.600	27
durch Tourismusbeiträge und ungedecktem Aufwand	901	5
Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil)	724	4
Nutzungsvorteile beitragsfreier Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)	1.317	8
Überdeckung aus Vorjahren	491	3
	17.080	100

Die o. a. Deckungsgrade sind in die Satzung der Gemeinde Wangerland für die Erhebung des Gästebeitrages aufzunehmen.

Aus der Kalkulation der Gästebeiträge, die sich aus der Anlage 4 ergibt, resultieren ab dem 1. Januar 2024 folgende Gästebeiträge:

		Haupt- saison	Übrige Zeit/ Nebensaison
		€	€
Erwachsene	Zone I	3,80	1,50
	Zone II	1,90	0,75
Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres	Zone I	0,00	0,00
	Zone II	0,00	0,00
Kinder nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	Zone I	1,30	0,60
	Zone II	0,65	0,30
Kinder nach Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Zone I	2,60	1,20
	Zone II	1,30	0,60

Die Jahreskurbeiträge betragen demnach wie folgt:

		€
Erwachsene	Zone I	114,00
	Zone II	57,00
Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres	Zone I	0,00
	Zone II	0,00
Kinder nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	Zone I	39,00
	Zone II	19,50
Kinder nach Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Zone I	78,00
	Zone II	39,00

Die zuvor genannten Gästebeiträge (aus Anlage 4) sind in die Satzung mit den Bruttobeträgen für die jeweilige Beitragsgruppe aufzunehmen.



C. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Tourismusbetrieben und Tourismusbetriebsgesellschaften gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

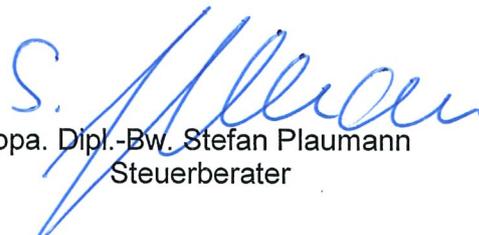
Delmenhorst, den 25. August 2023



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater


ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater

Zusammenfassende Darstellung der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2024

	Prognose 2024	1. Badebetriebe	2. Camping	3. Strände	4. Sonstige Freizeiteinrichtungen	5. Aufwendungen für Tourismusförderung	6. Nicht beitragsfähige Aufwendungen
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
I. Aufwand							
Materialaufwand	5.829,0	1.390,0	2.458,6	911,0	967,5	48,9	53,1
Personalaufwand	7.435,0	2.077,6	2.628,5	688,3	1.560,5	202,9	277,2
Abschreibungen	1.515,0	333,1	214,3	323,8	549,1	14,3	80,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	110,0	20,5	10,8	16,4	61,6	0,7	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	2.324,5	203,5	414,0	205,0	514,9	974,3	12,9
Summe	17.213,5	4.024,6	5.726,2	2.144,4	3.653,8	1.241,0	423,5
II. Kalkulatorische Anpassungen							
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	355,4	78,1	50,3	75,9	147,6	3,4	0,1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	213,0	46,8	30,1	45,5	88,5	2,0	0,1
Aufwendungen der Gemeinde	202,0	33,8	71,5	26,8	51,3	17,5	1,1
Summe	770,4	158,8	151,9	148,2	287,3	22,8	1,2
Zwischensumme	17.983,8	4.183,4	5.878,1	2.292,6	3.941,1	1.263,8	424,7
Abzgl. Aufwendungen für Fremdenverkehrsförderung	1.263,8						
Abzgl. nicht beitragsfähige Aufwendungen	424,7						
	<u>1.688,7</u>						
GESAMTAUFWAND	16.295,3						
III. Deckungsmittel außer Kur- bzw. Gäste- und Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusbeiträgen							
Benutzerentgelte	8.910,0	2.170,0	4.730,0	520,0	910,0	140,0	440,0
Sonstige Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	8.910,0	2.170,0	4.730,0	520,0	910,0	140,0	440,0
Abzgl. Erträge für Fremdenverkehrsförderung / Tourismusförderung	140,0						
Abzgl. auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	440,0						
	<u>580,0</u>						
DECKUNGSMITTEL (gesamt)	8.330,0						
Beitragsfähiger Aufwand	7.965,2	2.013,4	1.148,1	1.772,6	3.031,1		
IV. Nutzungsvorteile							
Nutzungsvorteil der Einwohner in % (Einwohnernutzungsgrad)		12,5%	0,0%	9,5%	10,0%		
Nutzungsvorteil der Einwohner in T€	723,2	251,7	0,0	168,4	303,1		
Zwischensumme	7.242,0	1.761,7	1.148,1	1.604,2	2.728,0		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter (Kinder etc.) in %		15%	15%	15%	15%		
Nutzungsvorteil Beitragsbefreiter (Kinder etc.) in T€	914,0	264,2	0,0	240,6	409,2		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in %		6%	0%	6%	6%		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in T€	365,7	105,7	0,0	96,3	163,7		
V. Umlagefähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	5.962,3	1.391,8	1.148,1	1.267,3	2.155,1		

Zusammenfassende Darstellung der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2025

	Prognose 2025	1. Badebetriebe	2. Camping	3. Strände	4. Sonstige Freizeiteinrichtungen	5. Aufwendungen für Tourismusförderung	6. Nicht beitragsfähige Aufwendungen
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
I. Aufwand							
Materialaufwand	6.367,0	1.453,7	2.640,1	1.058,9	1.107,6	53,4	53,4
Personalaufwand	7.662,0	2.128,8	2.664,8	779,3	1.578,2	221,4	289,6
Abschreibungen	1.600,0	351,7	226,3	341,9	584,4	15,1	80,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	103,0	19,2	10,2	15,3	57,6	0,7	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	2.539,6	222,3	439,3	228,5	562,6	1.072,8	14,1
Summe	18.271,6	4.175,7	5.980,7	2.424,0	3.890,5	1.363,2	437,3
II. Kalkulatorische Anpassungen							
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	346,8	76,2	49,1	74,1	144,0	3,3	0,1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	213,0	46,8	30,1	45,5	88,5	2,0	0,1
Aufwendungen der Gemeinde	206,0	34,5	73,0	27,3	52,3	17,8	1,1
Summe	766,0	157,6	152,2	146,9	284,8	23,1	1,3
Zwischensumme	19.037,5	4.333,3	6.132,9	2.571,0	4.175,4	1.386,3	438,6
Abzgl. Aufwendungen für Fremdenverkehrsförderung	1.386,3						
Abzgl. nicht beitragsfähige Aufwendungen	438,6						
	<u>1.825,0</u>						
GESAMTAUFWAND	17.212,6						
III. Deckungsmittel außer Kur- bzw. Gäste- und Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusbeiträgen							
Benutzerentgelte	9.900,0	2.670,0	5.060,0	600,0	940,0	170,0	460,0
Sonstige Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	9.900,0	2.670,0	5.060,0	600,0	940,0	170,0	460,0
Abzgl. Erträge für Fremdenverkehrsförderung / Tourismusförderung	170,0						
Abzgl. auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	460,0						
	<u>630,0</u>						
DECKUNGSMITTEL (gesamt)	9.270,0						
Beitragsfähiger Aufwand	7.942,5	1.663,3	1.072,9	1.971,0	3.235,4		
IV. Nutzungsvorteile							
Nutzungsvorteil der Einwohner in % (Einwohnernutzungsgrad)		12,5%	0,0%	9,5%	10,0%		
Nutzungsvorteil der Einwohner in T€	718,6	207,9	0,0	187,2	323,5		
Zwischensumme	7.223,9	1.455,4	1.072,9	1.783,8	2.911,9		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter (Kinder etc.) in %		15%	15%	15%	15%		
Nutzungsvorteil Beitragsbefreiter (Kinder etc.) in T€	922,7	218,3	0,0	267,6	436,8		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in %		6%	6%	6%	6%		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in T€	433,4	87,3	64,4	107,0	174,7		
V. Umlagefähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	5.867,8	1.149,8	1.008,5	1.409,2	2.300,4		

Zusammenfassende Darstellung der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2026

	Prognose 2026	1. Badebetriebe	2. Camping	3. Strände	4. Sonstige Freizeiteinrichtungen	5. Aufwendungen für Tourismusförderung	6. Nicht beitragsfähige Aufwendungen
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
I. Aufwand							
Materialaufwand	6.650,0	1.517,2	2.761,9	1.100,4	1.151,3	55,7	63,5
Personalaufwand	7.882,0	2.178,5	2.768,5	749,7	1.644,3	239,2	301,8
Abschreibungen	1.600,0	351,7	226,3	341,9	584,4	15,1	80,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	97,0	18,1	9,6	14,4	54,3	0,6	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	2.672,6	234,0	455,9	243,1	582,1	1.142,8	14,8
Summe	18.901,6	4.299,4	6.222,2	2.449,6	4.016,5	1.453,3	460,5
II. Kalkulatorische Anpassungen							
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	345,7	76,0	48,9	73,9	143,6	3,3	0,1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	213,0	46,8	30,1	45,5	88,5	2,0	0,1
Aufwendungen der Gemeinde	210,1	35,2	74,4	27,8	53,4	18,2	1,1
Summe	768,9	158,0	153,5	147,2	285,4	23,5	1,3
Zwischensumme	19.670,4	4.457,4	6.375,6	2.596,8	4.301,9	1.476,8	461,8
Abzgl. Aufwendungen für Fremdenverkehrsförderung	1.476,8						
Abzgl. nicht beitragsfähige Aufwendungen	461,8						
	<u>1.938,7</u>						
GESAMTAUFWAND	17.731,8						
III. Deckungsmittel außer Kur- bzw. Gäste- und Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusbeiträgen							
Benutzerentgelte	10.200,0	2.780,0	5.170,0	620,0	970,0	190,0	470,0
Sonstige Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	10.200,0	2.780,0	5.170,0	620,0	970,0	190,0	470,0
Abzgl. Erträge für Fremdenverkehrsförderung / Tourismusförderung	190,0						
Abzgl. auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallene Erträge	470,0						
	<u>660,0</u>						
DECKUNGSMITTEL (gesamt)	9.540,0						
Beitragsfähiger Aufwand	8.191,7	1.677,4	1.205,6	1.976,8	3.331,9		
IV. Nutzungsvorteile							
Nutzungsvorteil der Einwohner in % (Einwohnernutzungsgrad)		12,5%	0,0%	9,5%	10,0%		
Nutzungsvorteil der Einwohner in T€	730,7	209,7	0,0	187,8	333,2		
Zwischensumme	7.461,0	1.467,7	1.205,6	1.789,0	2.998,7		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter (Kinder etc.) in %		15%	15%	15%	15%		
Nutzungsvorteil Beitragsbefreiter (Kinder etc.) in T€	938,4	220,2	0,0	268,4	449,8		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in %		6%	0%	6%	6%		
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in T€	375,3	88,1	0,0	107,3	179,9		
V. Umlagefähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	6.147,3	1.159,4	1.205,6	1.413,3	2.369,0		

Kostengruppen der Wangerland Touristik GmbH
(Zusammenfassung)

1. Badebetriebe

Friesland-Therme / Thalassozentrum
Hallenwellenbad
Sauna
Solarium
BHKW

2. Campingplätze

Campingplatz Hooksiel
Campingplatz Horumersiel/Schillig
Campinggebäude/Sanitärgebäude/Waschhäuser
Wohnmobilstellplätze
Schranksanlage

3. Strände

Strand Horumersiel/Schillig
Strand Hooksiel
Strandkörbe Horumersiel
Strandkörbe Hooksiel
Sanitärgebäude Strände
DLRG-Gebäude
Schranksanlage, Strandparkplatz
FKK-Gelände

4. Sonstige Freizeitanlagen und Einrichtungen

Gebäude/Pacht (Kioske, Café, Gaststätten etc.)
Gästehäuser
Touristinformation
Freizeitgelände Hooksiel (Wasserski etc.)
Nationalparkhaus und Ausstellung, Forschungsstation
Kinderspielhäuser
Veranstaltungen
Minigolf
Sanitärgebäude

5. Nicht beitragsfähige Aufwendungen

Bibliotheken
Marina/Sportboothafen
Schleusenwärter
Schleuse

6. Tourismusförderung

Werbung
Marketing, Vertrieb
Onlinewerbung

7. Allgemeine Verwaltung

Geschäftsführung
Finanzen, Personalwesen
Qualitätsmanagement, Gesundheitsmanagement
Technik allg.
Verwaltung

Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**1. Anlagevermögen**

Stand 31.12.2020	12.023.679,54
Investitionen / Abgänge 2021	2.858.679,24
AfA 2021	1.546.694,49
Stand 31.12.2021	13.335.664,29
Stand 31.12.2021	13.335.664,29
Investitionen 2022	5.793.624,85
AfA 2022	1.362.155,51
Stand 31.12.2022	17.767.133,63
Stand 31.12.2022	17.767.133,63
Investitionen 2023	8.200.000,00
AfA 2023	1.290.000,00
Stand 31.12.2023	24.677.133,63
Stand 31.12.2023	24.677.133,63
Investitionen 2024	500.000,00
Afa 2024	1.515.000,00
Stand 31.12.2024	23.662.133,63
Stand 31.12.2024	23.662.133,63
Investitionen 2025	900.000,00
Afa 2025	1.600.000,00
Stand 31.12.2025	22.962.133,63
Stand 31.12.2025	22.962.133,63
Investitionen 2026	1.000.000,00
Afa 2026	1.600.000,00
Stand 31.12.2026	22.362.133,63

**2. Rücklage für Baukostenzuschüsse und für Investitionszulagen/
Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen**

Stand 31.12.2020	2.439.278,00
Zugänge 2021	0,00
Auflösung 2021	214.149,00
Stand 31.12.2021	2.225.129,00
Stand 31.12.2021	2.225.129,00
Zugänge 2022	0,00
Auflösung 2022	213.000,00
Stand 31.12.2022	2.012.129,00
Stand 31.12.2022	2.012.129,00
Zugänge 2023	0,00
Auflösung 2023	213.000,00
Stand 31.12.2023	1.799.129,00
Stand 31.12.2023	1.799.129,00
Zugänge 2024	0,00
Auflösung 2024	213.000,00
Stand 31.12.2024	1.586.129,00
Stand 31.12.2024	1.586.129,00
Zugänge 2025	0,00
Auflösung 2025	213.000,00
Stand 31.12.2025	1.373.129,00
Stand 31.12.2025	1.373.129,00
Zugänge 2026	0,00
Auflösung 2026	213.000,00
Stand 31.12.2026	1.160.129,00

3. Darlehen

Stand 31.12.2020	1.697.076,00
Zugänge 2021	1.976.000,00
Tilgungen 2021	13.614,00
Stand 31.12.2021	3.659.462,00
Stand 31.12.2021	3.659.462,00
Zugänge 2022	3.757.495,00
Tilgungen 2022	40.630,00
Stand 31.12.2022	7.376.327,00
Stand 31.12.2022	7.376.327,00
Zugänge 2023	1.742.755,00
Tilgungen 2023	456.000,00
Stand 31.12.2023	8.663.082,00
Stand 31.12.2023	8.663.082,00
Zugänge 2024	0,00
Tilgungen 2024	460.000,00
Stand 31.12.2024	8.203.082,00
Stand 31.12.2024	8.203.082,00
Zugänge 2025	0,00
Tilgungen 2025	443.000,00
Stand 31.12.2025	7.760.082,00
Stand 31.12.2025	7.760.082,00
Zugänge 2026	0,00
Tilgungen 2026	420.650,00
Stand 31.12.2026	7.339.432,00

4. Investitionsgebundenes Eigenkapital (4) = (1) ./. (2) ./. (3)

Stand 31.12.2020 / 1.1.2021	7.887.325,54
Stand 31.12.2021 / 1.1.2022	7.451.073,29
Stand 31.12.2022 / 1.1.2023	8.378.677,63
Stand 31.12.2023 / 1.1.2024	14.214.922,63
Stand 31.12.2024 / 1.1.2025	13.872.922,63
Stand 31.12.2025 / 1.1.2026	13.828.922,63

5. Eigenkapitalverzinsung

Kalkulationszinssatz: 2,5 %

2021	197.183,14
2022	186.276,83 ⁴
2023	209.466,94
2024	355.373,07
2025	346.823,07
2026	345.723,07

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tensteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.